



zwischen den

und

Städtische Werke Magdeburg

Vertragsnummer:

GmbH & Co.KG

Vertragskontonummer:

Am Blauen Bock 1

Name, Vorname:

39104 Magdeburg

Straße, Hausnummer:

Servicetelefon: 0391 587-2798

PLZ, Ort:

E-Mail: standrohre-magdeburg@sw-magdeburg.de

Telefonnummer:

E-Mail:

Der Verwendung der E-Mail-Adresse kann jederzeit form- und fristlos widersprochen werden.

- nachstehend SWM genannt -

- nachstehend Mieter/in genannt -

wird der folgende Mietvertrag geschlossen.

## 1

Übergabe

Dem/der Mieter/in wurde am

das Standrohr mit der Gerätenummer

mit dem Zählerstand  m<sup>3</sup>

mit folgendem Zubehör  Hydrantenschlüssel

Auslaufventil

C-Festkupplung

in betriebsfähigem Zustand zur Benutzung am Standort  überlassen.

## 2

Verwendung

Art der Verwendung

Einleitung von Abwasser  ja\*  nein

\* Die Abrechnung der Einleitmenge erfolgt gemäß Protokoll zur Vor-Ort-Einweisung eines Einleitpunktes in die öffentliche Kanalisation. (Siehe Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Standrohre, Punkt 6)

## 3

Vertragsbedingungen

### Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteile des Vertrages:

- „Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Standrohre“ (siehe Beiblatt)
- „Informationen zur technischen Handhabung von Standrohren“ (siehe Beiblatt)
- soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ in der jeweils gültigen Fassung
- soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, gelten die „Ergänzenden Bedingungen der SWM“ in der jeweils gültigen Fassung

Diese Vertragesbedingungen liegen im **SWM Kundencenter, Am Blauen Bock 1, 39104 Magdeburg** zur Einsicht bereit.

## 4

Abschluss

Die Datenschutzerklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

i.V. Berner  
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

i.V. Schulter

Unterschrift Mieter/in

# Vertragsbedingungen zum Mietvertrag für Standrohre (SWM)

## 1. Vermietung

- 1.1. Die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) überlassen dem/der Mieter/in, ein Standrohr mit Wasserzähler (nachfolgend Standrohr) und dem im Vertrag genannten Zubehör.
- 1.2. Der/die Mieter/in ist verpflichtet, das Standrohr pfleglich zu behandeln und den einwandfreien Zustand des Standrohres laufend zu kontrollieren. Das Standrohr ist vor Frost zu schützen.
- 1.3. Bei Beschädigungen oder Nichtanzeigen des Zählers ist das Standrohr unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und den SWM zu übergeben. Dies gilt auch für die Entfernung oder Beschädigung von Plomben.
- 1.4. Diebstähle sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und den SWM unter Beifügung der polizeilichen Diebstahlanzeige innerhalb von drei Tagen nach dem Diebstahl schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung an die SWM ist auch für jedes andere Abhandenkommen erforderlich. Durch einen Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen des Standrohres wird der Mietvertrag nicht beendet. Die Beendigung tritt nur dann ein, wenn gleichzeitig mit der Mitteilung über das Abhandenkommen der Mietvertrag schriftlich gekündigt wird.
- 1.5. Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den/die Mieter/in nicht von der Haftung.
- 1.6. Verletzt der/die Mieter/in Vorschriften des Mietvertrages oder solche der AVBWasserV, so können die SWM den Mietvertrag fristlos kündigen und das Standrohr ohne vorherige Ankündigung zurückfordern.
- 1.7. Dem/der Mieter/in obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Standrohr gemäß der „Richtlinie zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“.
- 1.8. Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag form- und fristlos zu kündigen. Für den/die Mieter/in genügt es, dass er die Mietsache (Standrohr und eventuelles Zubehör) an SWM zurückgibt.

## 2. Haftung

Der/die Mieter/in haftet ohne Rücksicht auf Verschulden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für alle Schäden die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten entstehen und für alle Schäden, die den SWM oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachten seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der/die Mieter/in haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die SWM von Ansprüchen Dritter frei.

## 3. Ablesung und Funktionsprüfung

- 3.1. Bauträger lesen den Zähler des gemieteten Standrohres jeweils in den Zeiträumen März/April, Juli/August und November/Dezember ab. Sonstige Bauherren lesen vierteljährlich zum Monatsletzten den Zähler ab. Der Ablesestand ist dem Anlagen- und Netzservice, Tel. 587-2798 / Fax. 587-1822, unverzüglich mitzuteilen. Die SWM behalten sich vor, den/die Mieter/in jederzeit zur Übermittlung der Ablesestände auffordern zu können.
- 3.2. Bei unplausiblen Ableseständen ist das Standrohr zur Überprüfung und zur Feststellung des Wasserverbrauchs bei den SWM, Theodor-Kozłowski-Straße 33, 39106 Magdeburg, vorzuführen (Tel. 587-2798).
- 3.3. Wird das Standrohr auch innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Vorführendermin gemäß 3.2. nicht vorgeführt, dann sind die SWM berechtigt, den

Mietvertrag fristlos zu kündigen. Das Standrohr ist dann sofort an die SWM zurückzugeben. Eventuelle Kosten für die Einziehung des Standrohres gehen zu Lasten des Mieters/der Mieterin.

- 3.4. Falls infolge einer Beschädigung des Wasserzählers oder bei einem Abhandenkommen der Wasserverbrauch nicht gemessen werden kann, sind die SWM berechtigt, den Verbrauch zu schätzen. Mindestens wird ein monatlicher Verbrauch von 50 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

## 4. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Magdeburg vereinbart.

## 5. Entgeltregelung für Standrohre

Für die zeitlich befristete Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz der SWM sind folgende Entgelte je Standrohr zu zahlen:

- 5.1. Kautions 600,00 EUR  
Die Kautions ist vor der Übergabe des Standrohres zu zahlen. Die Kautions wird nicht verzinst und am Ende der Mietzeit mit der Endabrechnung verrechnet.
- 5.2. einmaliger Grundbetrag 25,00 EUR (26,75 EUR)
- 5.3. Miete pro angefangenem Kalendertag 1,95 EUR (2,09 EUR)
- 5.4. Verzugsgehd  
– bei einmaliger Überschreitung des Vorführendermins 50,00 EUR (53,50 EUR)  
– bei wiederholter Überschreitung des Vorführendermins während desselben Mietverhältnisses 150,00 EUR (160,50 EUR)
- 5.5. SWM stellen gemäß § 4 Ziffer (1) der AVBWasserV zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise das Wasser zur Verfügung.

## 6. Hinweise zur Einleitung von Abwasser

- 6.1. Grundlage für die Einleitung des Abwassers sind die Abwasserentsorgungsbedingungen der Abwassergesellschaft Magdeburg (AGM) sowie die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.2. Bei einer Abwassereinleitung in die öffentliche Kanalisation ist die Zustimmung und Zuweisung von Einleitpunkten durch den Bereich Abwasserentsorgung (Betrieb Kanalnetz, Tel. 587-17 43) erforderlich.
- 6.3. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, können auf Antrag bei der Berechnung des Entgelts von der Abwassermenge abgesetzt werden. Hierfür ist ein prüffähiger Nachweis zu erbringen.

## 7. Information zu Kundenbeschwerden

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vertrag richten Sie bitte an unseren Kundenservice per Post (Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Am Blauen Bock 1, 39104 Magdeburg), per E-Mail (kundenservice@sw-magdeburg.de) oder an unsere kostenfreie Hotline (0800 0 796 796). Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit. Diese kann unter folgendem Link aufgerufen werden: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Die SWM nehmen derzeit nicht an einem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

## Bitte beachten Sie das Beiblatt „Informationen zur technischen Handhabung von Standrohren“.

Nur die sorgfältige Befolgung der dort gegebenen Hinweise sichert die Trinkwasserqualität sowie die Verwendungsbereitschaft der Hydranten zur Brandlöschung und anderen Zwecken. So werden Verunreinigung des Wassers, Havarien und Schadensersatzforderungen, z. B. in Brandfällen, verhindert.